

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

GZ 10.000/21-Z/11a/03

XXII. GP.-NR

41 /AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
 Parlament
 1017 Wien

2003 -03- 18

zu 53/J

Bundesministerium für
 Bildung, Wissenschaft
 und KulturMinoritenplatz 5
 A-1014 Wien

Wien, 14. März 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 53/J-NR/2003 betreffend Mängel bei der Genehmigung, Durchführung und Kontrolle von Tierversuchen, die die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen am 23. Januar 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 3.:

In den Jahren 2000, 2001 und 2002 wurden im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur insgesamt 715 (2000: 201; 2001: 249 und 2002: 265) Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen gestellt. Die Bearbeitungsdauer vom Eingang des Antrages bis zur Genehmigung betrug dabei im Durchschnitt 30,3 Tage. In einigen Fällen, in denen der Antrag unvollständig oder ergänzungsbedürftig war und daher Rückfragen und Ergänzungen erforderlich waren, lag zwischen dem Eingang des (unvollständigen und daher ergänzungsbedürftigen) Antrages und der Genehmigung eine Frist von mehr als sechs Wochen.

Ad 2.:

Nach dem Wissensstand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine. In drei Fällen wurden von der Kommission gemäß § 12 TVG an das Ressort Hinweise auf offene Fragen zu allfällig ohne Genehmigung durchgeföhrten Tierversuchen herangetragen, die von diesem zum Anlass für eine weitergehende Überprüfung und auch Einholung einer Stellungnahme durch das jeweilige Institut genommen wurden. In einem Fall konnte die behauptete Durchführung von Tierversuchen nicht durch Daten verifiziert werden. In einem zweiten Fall ging es um eine Blutentnahme, die sich als diagnostische veterinärmedizinische Maßnahme herausstellte. Im dritten Fall wurde behauptet, dass Tierversuche (auch) nach Ablauf der Genehmigung durchgeführt wurden.

Die Prüfung ergab, dass diese bereits vor Ablauf der Genehmigung abgebrochen wurden und somit auch kein Tierversuch ohne Genehmigung vorlag.

Ad 4.:

Neben den hierfür zuständigen Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt die Beurteilung der dem Ressort vorgelegten Anträge durch eine Kommission gemäß § 12 TVG unter dem Vorsitz eines fachlich kompetenten Universitätsprofessors der Veterinärmedizinischen Universität. Die Kommission, der Vertreter aus einschlägigen Disziplinen aus ganz Österreich angehören, wird bisher durch ein Sekretariat mit einer vollbeschäftigte Tierärztin unterstützt. Dieses Sekretariat wird um eine weitere Mitarbeiterin aufgestockt werden; es wird sich zeigen, ob mit diesem vermehrten Mitarbeiterstab das Auslangen gefunden werden kann.

Ad 5.:

Tierversuche dürfen gemäß § 6 TVG nur von Personen oder unter der Verantwortung oder Aufsicht von Personen vorgenommen werden, denen dafür eine Genehmigung erteilt worden ist; eine derartige Genehmigung ist für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren auf Antrag Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, und für sonstige Tierversuche auf Antrag an diese sowie an Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, zu erteilen. Bei der Genehmigung können die gemäß § 10 Abs. 2 TVG zuständigen Behörden auf Antrag für Tierversuche ohne operative Eingriffe Ausnahmen von den im zweiten Satz genannten Voraussetzungen betreffend die abgeschlossene Universitätsausbildung für Personen zulassen, die über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, ohne diese vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

Ad 6.:

Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung gemäß § 6 TVG ist, dass das erforderliche sachkundige Personal zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht ist. Als sachkundiges Personal kommen insbesondere Personen in Betracht, welche über einschlägige Berufserfahrungen im veterinarmedizinischen Bereich verfügen oder eine dafür geeignete Ausbildung nachwei-

sen, wie insbesondere die Berufsausbildung im Lehrberuf Tierpfleger gemäß Tierpfleger-Ausbildungsordnung (BGBI. II Nr. 64/1997). Veranstaltungen zur Weiterbildung der Betreuer von Versuchstieren werden sowohl dezentral an den jeweiligen Tierversuchseinrichtungen, als auch gesamtösterreichisch angeboten, wie z.B. die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranstaltete "Enquête Versuchstierhaltung" (30. Oktober 2000) oder das kürzlich abgehaltene Symposium "Basics in Laboratory Animal Science and Transgenic Animals" (28. August 2002).

Ad 7. und 12.:

Der Vorgang der Zulassung und Registrierung der Zucht- und Liefereinrichtungen ist derzeit noch im Gange. Die Registrierung für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nach Abschluss der Begutachtung durch die Kommission gemäß § 12 TVG erfolgen. Bei den Zucht- und Liefereinrichtungen im Ressortbereich handelt es sich bis jetzt nicht um Einrichtungen, in denen für Versuchszwecke bestimmte Tiere zur gewerbsmäßigen Weitergabe an Dritte gezüchtet werden.

Ad 8. und 9.:

Die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere sind gemäß § 16 TVG statistisch zu erfassen und von den zuständigen Bundesministern bis 30. Juni im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich daher hinsichtlich der Jahre 2000 und 2001 auf die für diese Jahre bereits veröffentlichten Tierversuchsstatistiken (Wiener Zeitung vom 25. Juni 2001 bzw. 25. Juni 2002 sowie auf die Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter www.bmbwk.gv.at/tierversuch). Für das Jahr 2002 ist die Erhebung und statistische Auswertung der Versuchstierzahlen noch im Gang, nach Vorliegen der Ergebnisse werden diese ebenfalls veröffentlicht werden.

Ad 10.:

Wie in § 12 TVG vorgeschrieben, werden alle Tierversuchseinrichtungen, denen Tierversuche genehmigt wurden, einmal jährlich kontrolliert. Wie aus den Berichten der Kontrollorgane zu entnehmen ist, gab es keine Beanstandungen zur Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege der Versuchstiere.

Ad 11.:

Bei der Genehmigung von Tierversuchen werden die Kontrollorgane namentlich eingesetzt, wobei darauf geachtet wird, dass die als Kontrollorgane bestellten Personen einerseits zumindest die für den Leiter von Tierversuchen erforderliche fachliche Qualifikation haben (z. B. Abschluss eines veterinärmedizinischen Universitätsstudiums), andererseits nicht selbst an der Durchführung der von ihnen zu kontrollierenden Tierversuche beteiligt sind.

Ad 13.:

Ziel des Tierversuchsgesetzes ist, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern, wobei unter Tierversuchen alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren zu verstehen sind, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen. Eine statistische Erfassung von Tieren, die ohne Tierversuche gezüchtet werden, ist auf Grundlage des Tierversuchsgesetzes nicht vorgesehen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Gelehrter".